

Kulturförderung der Stadt Wildeshausen: Richtlinie zur Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Vorhaben

Präambel

Die Kunst- und Kulturszene in Wildeshausen ist maßgeblich geprägt von der Initiative und den Angeboten der freien Kulturträger, der Vereine und aktiver Einzelpersonen. Diese gemeinnützigen Kulturakteure engagieren sich ehrenamtlich mit großem ideellem und materiellem Einsatz. Sie bieten Chancen zur Begegnung, Freundschaft und Bildung und tragen so zur hohen Lebensqualität unserer Stadt entscheidend bei.

Mit einer Neuausrichtung des städtischen Kulturbüros und der im Haushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Zuschussmittel verfolgt die Stadt Wildeshausen das Ziel, Kulturschaffende stärker zu unterstützen, die Vielfalt des Kulturlebens zu erhalten, zu bereichern und im Sinne strategischer Stadtziele weiter zu entwickeln.

Oberziel ist es, die vielfältige Kunst- und Kulturlandschaft in der Kreisstadt Wildeshausen als einzigem urbanem Mittelzentrum der Region zu sichern und zu befördern und damit die Aufenthalts- und Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt sowie die Attraktivität für Besucherinnen und Besucher Wildeshausens weiter zu erhöhen.

Die nachfolgende Förderrichtlinie soll einen verbindlichen und transparenten Handlungsrahmen für die unentgeltliche und finanzielle Förderung kultureller und künstlerischer Initiativen darstellen. Ziel ist es

- das Eigenengagement der Initiativen zu fördern.
- die Verfolgung wichtiger städtischer Ziele zu belohnen (z.B. Inklusive Projekte)
- die Zusammenarbeit zwischen mehreren Partnern und die Entstehung von Netzwerken zu fördern
- eine breite Öffentlichkeit am Kulturangebot teilhaben zu lassen

Ansprechpartner für alle Fragen zur Kulturförderung und verantwortlich für die Ausführung ist das städtische Kulturbüro.

1.

Förderberatung und kulturelle Anlaufstelle: Das städtische Kulturbüro

Neben der finanziellen Förderung einzelner kultureller Angebote hat die Stadt zur Unterstützung der Belange von Kulturschaffenden und auch als Informationsstelle für Kulturinteressierte in der Burgstraße 4 ein Kulturbüro eingerichtet. Die städtische Kulturbeauftragte ist mit einer halben Stelle beschäftigt und wird durch die Bereiche „Stadtmarketing“ sowie „Veranstaltungen und Innenstadtförderung“ unterstützt.

Sie ist zentrale Ansprechpartnerin für alle kulturellen Belange der Stadt und ist Teil der kommunalen Förderung. Diese Förderung umfasst insbesondere:

- den Dialog mit den Kulturschaffenden zu pflegen und mit Ihnen gemeinsam neue Ideen für Wildeshausen zu entwickeln, die Wildeshausen ein prägnantes Kulturprofil verschaffen

- Verschiedene Kulturschaffende in Form von Arbeitsgruppen oder übergeordneten Projekten zusammenzubringen und damit die Zusammenarbeit im Kulturbereich und auch mit anderen Bereichen zu fördern
- Kontakte zu Veranstaltern zu vermitteln und Hilfestellung bei Auftritts- oder Ausstellungsmöglichkeiten zu geben
- Hilfestellung bei organisatorischen, fachlichen, finanziellen und werblichen Fragen
- Unterstützung bei der Nutzung von städtischen Räumlichkeiten
- Umsetzung der Kulturförderrichtlinie und Unterstützung bei Fragen und Anträgen
- Koordination einen zentralen Veranstaltungskalenders
- Koordination von Werbemöglichkeiten für Veranstaltungen
- Anlauf – und Informationsstelle für kulturinteressierte Bürgerinnen und Bürger
- Förderung des historisch-kulturellen Erbes der Stadt
- Förderung der Städtepartnerschaften mit Evron und Hertford
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bauerschaften und der Kernstadt

Die Kulturbeauftragte wird die Kulturaktivitäten im Rahmen eines Internetauftrittes laufend darstellen und jeweils einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten und die Verteilung der zur Verfügung gestellten Zuschussmittel fertigen.

2. Fördervoraussetzungen

Die Stadt Wildeshausen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kulturschaffenden Vereinen, gemeinnützigen Institutionen und privaten Initiativen, die nicht kommerziell ausgerichtet sind, eine unentgeltliche und/oder finanzielle Förderung. Die Förderung kann für alle Sparten des Kulturschaffens gewährt werden, für geschichtliche oder die städtischen Traditionen unterstützende Projekte, bildende oder darstellende Kunst, Literatur, Musik, Film, Fotografie, Neue Medien und Zwischenformen. Grundvoraussetzung ist die Ortsbezogenheit des Vorhabens.

Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Es gilt das Prinzip der Nachrangigkeit, d.h. vorrangig sollen Einnahmemöglichkeiten wie Eintrittsgelder, Eigenmittel oder Fördermöglichkeiten durch Dritte (Private Sponsoren, Stiftungen) ausgeschöpft werden. Der städtische Zuschuss darf grundsätzlich nicht mehr als 50% der gesamten Projektkosten umfassen.

Wird für das Vorhaben bereits ein städtischer Zuschuss aus einem anderen Bereich gewährt (z.B. Jugendförderung), ist ein weiterer Zuschuss aus dem Bereich Kulturförderung ausgeschlossen.

Gefördert werden können künstlerische Produktionen im Rahmen einer unentgeltlichen Überlassung von Vereins-, Proben- und Auftrittsräumen, einer institutionellen Förderung, einer pauschalen Grundförderung oder einer Projektförderung.

Investive Maßnahmen von Kulturträgern (Bau- und Renovierungsmaßnahmen, Grundstückskäufe o.ä.) finden im Rahmen dieser Richtlinie keine Berücksichtigung. Hierfür müssen gesonderte Zuschussanträge gestellt und in den städtischen Gremien beraten werden.

Ein Zuschuss kann generell nur gewährt werden,

- wenn das zu fördernde Vorhaben von allgemeinem Interesse ist und eine angemessene künstlerische Qualität ausweist
- der Antragsteller Eigeninitiative und Mitverantwortung darlegt
- es sich nicht um überwiegend kommerzielle oder Benefizprojekte handelt
- es sich nicht um Aktivitäten handelt, die nur für Mitglieder der Kulturgruppe zugänglich sind (z.B. Vereinsfeier), sondern die geförderten Aktivitäten der allgemeinen Öffentlichkeit offen stehen
- es sich nicht um Projekte und Maßnahmen handelt, die überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben

3.

Institutionelle Förderung

Hierbei handelt es sich um die Förderung einer Institution oder einer kulturellen Gruppierung, die anstelle oder im Auftrag der Stadt eine bestimmte Aufgabe wahrnimmt. Grundlage ist eine vertragliche Regelung, die den jährlichen Zuschussbetrag bezogen auf einen bestimmten Auftrag für einen 5-Jahres-Zeitraum festschreibt.

Im Vertrag sind die Zahlungsmodalitäten explizit auszuführen. Für die Verwendung der Zuschussmittel ist ein ebenfalls vertraglich festgelegter Nachweis über die Verwendung des Zuschusses bis zum 30.06. eines Jahres zu erbringen.

4.

Pauschale Grundförderung

Eine pauschale Grundförderung ist eine Zuwendung zur teilweisen Deckung nicht abgrenzbarer Ausgaben eines Kulturträgers. Sie erfolgt ohne Zweckbestimmung und ohne dass ein Nachweis über die Verwendung zu führen ist.

Voraussetzung für die Gewährung des Pauschalzuschusses ist eine Anerkennung als förderungswürdige Gruppe, als förderungswürdiger Verein oder Ensemble, die durch eigene Leistungen und Maßnahmen das kulturelle Leben in der Stadt Wildeshausen mitgestalten, einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben und deren Mitglieder überwiegend ihren Wohnsitz in Wildeshausen haben.

Über die als förderungswürdig anerkannten Vereine/Gruppen wird bei der Stadt Wildeshausen ein Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Förderrichtlinie. Über die Aufnahme weiterer Gruppen in das Verzeichnis bzw. die Beendigung der Förderungswürdigkeit einer Gruppierung entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

Die Höhe der Pauschalzuweisung insgesamt wird im Rahmen der Haushaltsberatung jährlich neu festgelegt und anhand eines Verteilschlüssels ausgezahlt. Dabei soll der zur Verfügung stehende Betrag in einem Verhältnis von 50:50 zur unter 4. dargestellten Projektförderung stehen. Die pauschale Grundförderung kann durch eine zusätzlich beantragte Projektförderung für besondere Maßnahmen und unentgeltliche Raumbörderungen aufgestockt werden.

Die Höhe des jährlichen pauschalen Grundzuschusses richtet sich nach der Höhe der Punktzahl, die sich aus den nachfolgend genannten Kriterien ergeben:

Punkte für aktive Mitglieder: bis 20 Mitglieder: 1 Punkt, 21-40 Mitglieder: 2 Punkte, 41-60 Mitglieder: 3 Punkte, über 60 Mitglieder: 4 Punkte

Punkte für aktive Vereinsarbeit: Bis zu 6 Punkte werden vergeben für: Jugend- oder Inklusionsprojekte, Zusammenarbeit mit anderen Kulturgruppen, Veranstaltungen von besonderer Imagewirkung für die Stadt, Aktivitäten mit überregionalem Besucherinteresse, Teilnahme an Veranstaltungen anderer Kulturgruppen (z.B. Aktionen, Informationsstände), Engagement bei der Einwerbung von Drittgeldern.

Das zur Verfügung stehende Budget wird durch die insgesamt durch alle Gruppen erreichten Punkte geteilt. So errechnet sich der für einen Punkt auszahlende Zuschussbetrag.

Musikvereine, die für Ihre Auftritte Uniformen oder Einheitskleidung sowie Instrumente benötigen, erhalten einen Pauschalzuschuss für Kleidung und Musikinstrumente von jährlich 30 Euro pro aktivem Mitglied. Die Zahl der aktiven Mitglieder zum Stichtag 30.06. eines Jahres ist bis zum 30.09. eines Jahres nachzuweisen. Weitere Zuschussanträge für die Ausstattungsgegenstände der Musikvereine werden nicht angenommen.

Als Gegenleistung für die pauschale Zuwendung sind die von der Stadt mit über 500,00 EUR geförderten Gesangs- und Musikvereine verpflichtet, die Kulturszene durch mindestens 3 für die Stadt und die Bevölkerung kostenlose Auftritte zu bereichern. Bei höheren Förderungen gilt der zusätzliche Grundsatz: je 150,00 EUR Förderung wird ein weiterer, kostenloser Auftritt im städtischen Interesse geleistet.

Mit dieser Regelung werden die bislang in Einzelverträgen mit den Musikvereinen getroffenen Vereinbarungen zu pauschalen Zuschüssen und zur kostenlosen Auftrittsfrequenz ersetzt.

5. Projektförderung

Projektzuschüsse sind Zuwendungen, die für einzelne oder wiederkehrende, zeitlich und sachlich abgrenzbare Vorhaben bestimmt sind.

Die städtischen Zuwendungen richten sich vor allem an Kulturträger, die innovative und Richtung weisende Impulse in die Kulturszene geben sowie Foren der Begegnung zwischen den verschiedenen Lebenswelten und Lebensstilen schaffen.

Dazu gehören:

- Projekte im Rahmen von Vereins- oder Stadtjubiläen
- Herausragende Veranstaltungen und Projekte, die dazu geeignet sind, dem kulturellen Ansehen der Stadt zu dienen und somit eine profilierende Wirkung für die Stadt Wildeshausen haben
- Projekte, die eine Auseinandersetzung mit wichtigen Stadtthemen wie Urgeschichte, natürlich-ländliches Umfeld, Stadt am Fluss, historische Stadt, Gesundheitsstandort o.ä. beinhalten
- Initiativen, die die Beziehungen zu den Partnerstädten weiter ausbauen
- Projekte, die Traditionen, Brauchtum und Stadtgeschichte fördern
- Starthilfen für neue kulturelle Gruppierungen
- Veranstaltungen und Projekte, die das Zusammentreffen bzw. die Zusammenarbeit unterschiedlicher Kultur- und Bevölkerungsgruppen fördern (Altersgruppen, Geschlechter, Ethnische Gruppen, inklusive Projekte)
- Projekte, die das Entstehen von kulturellen Netzwerken in der Stadt fördern

5.1 Antragstellung

Projektzuwendungen sind jährlich neu zu beantragen. Förderanträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Der Antrag beinhaltet:

- eine Beschreibung der Maßnahme
- ein Kostenplan
- ein Finanzierungsplan mit der Darstellung der Eigenleistung (bare und unbare Leistungen), Leistungen Dritter und der beantragten Förderung

Zu den Projektmitteln gehören auch unentgeltlich zur Verfügung gestellte Bauhof- und Feuerwehrleistungen oder Raumnutzungen.

Das aktuelle Antragsformular für die Kulturförderung ist nur für die Projektförderung auszufüllen und für das jeweilige Folgejahr bis zum 30.09. einzureichen bei der:

Stadt Wildeshausen
Kulturbüro
Am Markt 1
27793 Wildeshausen

Nach Abgabe des Zuschussantrages erhält der Antragsteller zunächst eine Eingangsbestätigung sowie ggf. eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Die Genehmigung wird unabhängig von einer Förderzusage erteilt und beinhaltet keine Garantie auf eine Zusage.

5.2 Zuschussbewilligung

Der Rat der Stadt Wildeshausen beschließt die jährlich für die Kulturförderung zur Verfügung stehenden Mittel. Die Mittelverteilung erfolgt im Verhältnis 50:50 für die pauschale Grundförderung und Projektförderung. Dabei hat die Auszahlung der pauschal fördernden Mittel Vorrang.

Die Mittel für die Projektförderung werden auf Empfehlung eines Kulturbeirates, bestehend aus je einem Repräsentanten

- des Bürger- und Geschichtsvereins
- des Kulturkreises
- der Jazzfreunde Wildeshausen
- der Musik- und Gesangsvereine
- der Partnerschaftsvereine
- des städtischen Kulturbüros
- des Heimatvereins

verteilt. Gleichzeitig wird ein Aktivitäts-/bzw. Aktionsplan mit Veranstaltungsterminen für das jeweils Folgejahr aufgestellt. Ziel ist es, gemeinsame Aktivitäten und Zusammenarbeit zu initiieren aus denen alle Kulturschaffenden einen Mehrwert generieren können. Der Aktionsplan mit der Mittelverteilung wird dem Stadtrat zum Jahresende vorgelegt.

Über eine Zuwendung von Mitteln aus dem städtischen Haushalt wird dem Antragsteller ein Zuwendungsbescheid erteilt. Dieser enthält Angaben über die Zuschusshöhe und die finanzielle Abwicklung des Zuschusses sowie ein Formblatt für den Verwendungsnachweis.

5.3 Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Projektes ist ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses zu führen. Ein entsprechender Vordruck mit den notwendigen Angaben wird mit dem Zuwendungsbescheid versendet und ist auch im Internet digital abrufbar.

Die Originalrechnungen, Banküberweisungen und Originalquittungen sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen und beim Antragsteller 10 Jahre aufzubewahren.

5.4 Rückforderung eines Zuschusses

Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn die zugesagten Mittel nicht gebraucht werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht wird, wenn Mittel zweckentfremdet wurden oder bei der Beantragung der Mittel falsche Angaben gemacht wurden.

6. Förderung der unentgeltlichen Überlassung von Proben- und Auftrittsräumen

Fallen für Proben und eigene öffentliche Auftritte gemeinnütziger Kulturträger in Sälen und Hallen der Stadt Wildeshausen Mietkosten an, wird die Grundmiete für die Kulturtreibenden, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, übernommen. Separat ausgewiesene Nebenkosten und Kosten für Reinigung, Techniker, Hausmeister, Bewirtung usw. sind von den Kulturtreibenden selbst zu tragen.

Die ständige Nutzung von stadteigenen Räumlichkeiten durch Kulturtreibende ist in einem gesonderten Vertrag festzuhalten. Alle unentgeltlichen Nutzungen sowohl für einzelne Auftritte als auch für ständige Vereins- und Probenräume sind als unentgeltliche Kulturförderung zu dokumentieren.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Vereine und Gruppierungen, die durch die Stadt Wildeshausen unentgeltlich oder finanziell gefördert werden, müssen dies in ihren Veröffentlichungen (Programm, Festschrift, Homepage etc). erwähnen, sowie das Logo der Kulturförderung der Stadt Wildeshausen einbeziehen.

Bei einer finanziellen Förderung in Höhe von mehr als 1.000,00 EUR durch die Stadt sind außerdem zwingend die werblichen Gestaltungsvorlagen der Stadt für Flyer und Plakate zu verwenden.

8. Eigene Haushaltsmittel für das Kulturbüro

Das Kulturbüro der Stadt erhält ein im Rahmen der Haushaltsberatungen jeweils fest zu legendes Pauschalbudget für flankierende und unterstützende Maßnahmen zum Aufbau von Netzwerken und Veranstaltungsformaten, neuen Kulturprojekten sowie Partnerschafts-begegnungen. Für das Jahr 2019 beträgt das Budget 10.000,00 EUR.

9. Anspruch auf Förderung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien.

Die Stadt Wildeshausen ist berechtigt, anteilige Kürzungen der Zuschüsse vorzunehmen oder die Förderung auszusetzen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1.10.2018 in Kraft. Auf bereits vorliegende und noch nicht entschiedene Projektanträge für das Jahr 2019 findet diese Richtlinie bereits Anwendung.

Alle bestehenden vertraglichen Vereinbarungen mit Kulturvereinen und -gruppierungen sind bis zum 31.12.2018 entsprechend den Inhalten dieser Richtlinien anzupassen.

Ausgenommen hiervon sind Verträge mit kulturellen Institutionen, in denen eine Laufzeit vereinbart ist. Diese werden erst nach Ende der Laufzeit angepasst.

Am Ende des Jahres 2023 wird diese Förderrichtlinie nochmals auf ihre Praktikabilität und Zweckmäßigkeit überprüft.

Wildeshausen, den 28. September 2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Verzeichnis der förderungswürdigen kulturellen Institutionen, Vereine und Gruppen

Stand: 28.09.2018

1. Vertraglich festgelegte Zuschüsse werden derzeit den folgenden **Institutionen** gewährt:

- VHS
- Kunstschule
- Bücherei
- Verkehrsverein
- Musikschule
- Dampfkornbranntweinbrennereimuseum
- LiLi-Servicekino
- Plattdeutschbeauftragter
- Bürger- und Geschichtsverein
- Kulturkreis

2. Folgende **kulturelle Vereine und Gruppen** sind derzeit als förderungswürdig anerkannt

- Partnerschaftskomitee Evron
- Freunde von Hertford
- Blasorchester Wildeshausen e.V.
- Wildeshauser Spielmannszug e.V.
- Musikkorps Wittekind Wildeshausen e.V.
- Jazzfreunde Wildeshausen e.V.
- Männergesangsverein Wildeshausen e.V.
- Singkreis der Landfrauen
- Frauenchor der Liedertafel
- Beat & Brassband
- Heimatverein